

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Dachverband aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Höxter führt den Namen „Stadtsporverband Höxter e.V.“ Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: SSV.
2. Der SSV hat seinen Sitz in Höxter und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Paderborn einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Höxter die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration und Umweltschutz.

Der SSV vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit, um die damit zusammenhängenden Fragen seiner ordentlichen Mitglieder zu regeln.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht:

Interessenvertretung:

1. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
2. die Förderung der gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
4. den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Höxter und in der Öffentlichkeit zu vertreten, und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
5. die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt Höxter zu fördern,
6. durch die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen ordentlichen Mitgliedsorganisationen,
7. Werbung für Sport- und Leistungsabzeichen,
8. Unterstützung bei der Beantragung von Zuschüssen, Weiterleitung von Anträgen,
9. Öffentlichkeitsarbeit,
10. sportpolitische Arbeit,
11. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
12. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
13. Die Förderung der Integration.

Förderung des Sports

14. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
15. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
16. Förderung des Breitensports (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und Leistungssports,
17. Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Höxter e.V. Der Kreissportbund Höxter e.V. ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Sporthilfe NRW e.V..

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz in der Stadt Höxter werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Zugehörigkeit in mindestens einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- Sitz des Vereins in der Stadt Höxter.

2. außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliedschaft ist, dass der Sitz der juristischen Person in der Stadt Höxter liegt.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, ideelle oder materielle Förderung durch den SSV.

3. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit.
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine/Organisationen,
- der Sportjugend,
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

2. Jedes Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.

- a. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 250 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder je eine weitere Stimme.
- b. Die Sportjugend des SSV entsendet zwei Delegierte mit Stimmrecht.

- c. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
 4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
 6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31.01. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
 7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten verlangt wird.
12. Jedes delegierte Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Leiter Finanzen

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Ressortleiter Sportentwicklung
 - dem Ressortleiter Projekte
 - dem Vertreter der Sportjugend
 - dem geschäftsführenden Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bildet hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen nach § 6 Abs. 1 bilden die Sportjugend des SSV.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich einen Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 14 Datenschutz

- a. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- b. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Höxter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung des Sports, verwenden muss.

Im Falle einer Fusion des SSV mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.05.2016 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder